



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
16.06.2001



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
16.06.2001

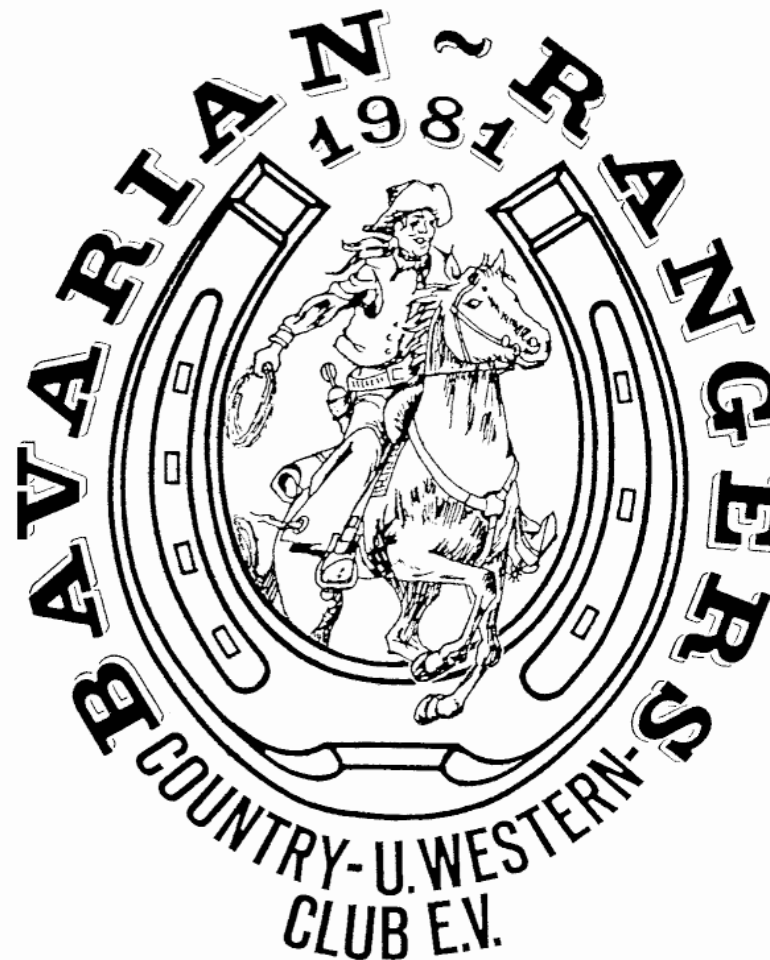
CLUBSATZUNG

DIESES EXEMPLAR DER CLUBSATZUNG IST EINE
ABSCHRIFT NUR FÜR INTERNE ZWECKE UND HAT
KEINERLEI URKUNDLICHEN CHARAKTER.

UM FEHLERFREIHEIT WURDE SICH BEMÜHT,
KANN JEDOCH NICHT GARANTIERT WERDEN.

DIESE CLUBSATZUNG IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT,
UND DARF AUCH AUSZUGSWEISE NUR MIT GENEHMIGUNG
DES VERFASSERS VERVIELFÄLTIGT WERDEN.

CHRISTIAN HOFMANN
SCHRIFTFÜHRER





CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
27.08.1981

VORWORT ZUR CLUBSATZUNG DES COUNTRY- UND WESTERNCLUBS BAVARIAN RANGERS E.V.

DER COUNTRY- UND WESTERNCLUB BAVARIAN RANGERS WURDE AM 27.08.1981 IN PFREIMT/BAYERN VON 16 MITGLIEDERN GEGRÜNDET.

ERKLÄRTES ZIEL DIESES CLUBS IST ES, ALTES NORDAMERIKANISCHES BRAUCHTUM, SITTEN UND TRADITIONEN DER PIONIERZEIT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA IN BAYERN, SPEZIEL IM BEREICH DES LANDKREISES SCHWANDORF WIEDER AUFLEBEN ZU LASSEN UND ZU ERHALTEN.

DAZU GEHÖREN NICHT NUR STILGERECHTE KLEIDUNG, WAFFEN UND BAUTEN, SONDERN AUCH BRÄUCHE UND NICHT ZULETZT COUNTRY- UND WESTERNMUSIC.

KEINESFALLS HAT DER COUNTRY- UND WESTERNCLUB BAVARIAN RANGERS IRGENDWELCHE POLITISCHE INTERESSEN.

CLUBSATZUNG UND GELÄNDEVERORDNUNG DES CLUBS SIND AUFGEBAUT NACH DEN VERFASSUNGSMÄSSIGEN, DEMOKRATISCHEN REGELN DES FREISTAATES BAYERN UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.

PETER DOBMEIER
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSEN DER CLUBSATZUNG



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.

- (9) FÖRDERNDE MITGLIEDER HABEN DAS RECHT, AN ALLEN VEREINSVERANSTALTUNGEN TEILZUNEHMEN, SIND ABER NICHT VERPFLICHTET, AUF MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN ZU ERSCHEINEN.
- (10) FÖRDERNDE MITGLIEDER SIND IN ALLEN ANDEREN PUNKTEN SINNGEMÄSS AN DIE CLUBSATZUNG UND AN DIE GELÄNDEVERORDNUNG GEBUNDEN.
- (11) FÖRDERNDE MITGLIEDER KÖNNEN UNTER DEN BEDINGUNGEN DES ARTIKELS 7 ALS AKTIVE MITGLIEDER ODER UNTER DEN BEDINGUNGEN DES ARTIKELS 13 ALS PASSIVE MITGLIEDER ÜBERNOMMEN WERDEN.

IRGENDWELCHE VORRECHTE SIND NICHT VORHANDEN.

ALBERT MESSMANN
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSEN



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
29.08.1988

ARTIKEL 14: FÖRDERNDE MITGLIEDER

- (1) AB 01. SEPTEMBER 1988 IST ES DEM VEREIN MÖGLICH, SOGENANNT "FÖRDERNDE MITGLIEDER" AUFZUNEHMEN.
- (2) ES WIRD FÜR FÖRDERNDE MITGLIEDER KEIN AUFNAHMEBEITRAG ERHOBEN.
- (3) FÜR FÖRDERNDE MITGLIEDER WIRD EIN MITGLIEDSBEITRAG VON MONATLICH 2,50 DM ERHOBEN, DER JEWEILS AM ERSTEN DES MONATS PER BANKEINZUG ZU ERSTATTEN IST.
DIE ABSÄTZE 1 BIS 6 DES ARTIKELS 6 ENTFALLEN.
- (4) VORAUSSETZUNG ZUR AUFNAHME EINES FÖRDERNDEN MITGLIEDES IST EIN AUFNAHMEANTRAG, DER VON DER VORSTANDSCHAFT ZU GENEHMIGEN IST.
- (5) BEI ALLEN NEUAUFNAHMEN MUSS MINDESTENS EINE PROBEZEIT VON 12 MONATEN GEGEBEN SEIN.

WÄHREND DER PROBEZEIT KÖNNEN DIESE DEN AUFNAHMEANTRAG JEDERZEIT ZURÜCKZIEHEN ODER VOM CLUB OHNE ANGABE VON GRÜNDEN ABGELEHNT WERDEN.
- (6) FÖRDERNDE MITGLIEDER HABEN KEINERLEI STIMMRECHT.
- (7) FÖRDERNDE MITGLIEDER HABEN KEIN AKTIVES UND KEIN PASSIVES WAHLRECHT.
- (8) FÖRDERNDE MITGLIEDER KÖNNEN NICHT ZU ARBEITSL EISTUNGEN HERANGEZOGEN WERDEN.



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
16.06.2001

INHALTSVERZEICHNIS

1	DECKBLATT
2	VORWORT
3	INHALTSVERZEICHNIS
4	ARTIKEL 1 (CLUBNAME, EMBLEM, GRUNDLAGE, STANDORT)
5	ARTIKEL 2 (VERTRETUNG DES CLUBS)
6	ARTIKEL 3 (WAHLEN DER VORSTANDSCHAFT)
8	ARTIKEL 4 (KONTROLLAUSSCHUSS, AUFSICHTSRAT)
10	ARTIKEL 5 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG (LEGISLATIVE))
12	ARTIKEL 6 (GEBÜHREN, KASSENBERECHTIGUNG)
14	ARTIKEL 7 (NEUAUFNAHMEN (AKTIVE MITGLIEDER))
16	ARTIKEL 8 (BEKLEIDUNG, VERSAMMLUNGEN)
18	ARTIKEL 9 (CLUBAUSWEISE)
20	ARTIKEL 10 (VEREINSSKANDALE)
21	ARTIKEL 11 (SCHWEIGEPFLICHT)
22	ARTIKEL 12 (ENDEN DER MITGLIEDSCHAFT)
24	ARTIKEL 13 (PASSIVE MITGLIEDER)
26	ARTIKEL 14 (FÖRDERNDE MITGLIEDER)

ANMERKUNG:
DIE CLUBSATZUNG IST FÜR DIE VERWALTUNGSMÄSSIGEN BELANGE DES COUNTRY- UND WESTERNCLUBS BAVARIAN RANGERS E.V. GEDACHT. FÜR ANDERE BELANGE IST HAUPTSÄCHLICH DIE "GELÄNDEVERORDNUNG" DES VEREINES GESCHAFFEN WORDEN.



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
10.05.1982



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.

ARTIKEL 1: CLUBNAME, EMBLEM, GRUNDLAGE, STANDORT

- (1) CLUBNAME
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
"BAVARIAN RANGERS E.V."
- (2) CLUBEMBLEM
DAS EMBLEM DES COUNTRY- UND WESTERNCLUBS
BAVARIAN RANGERS E.V. IST EIN PFERD MIT REITER, DAS
DURCH EIN ÜBERDIMENSIONALES HUFEISEN SPRINGT.
(SIEHE HIERZU DECKBLATT)
- (3) GRUNDLAGE
FÜR DIE SATZUNG DES COUNTRY- UND WESTERNCLUBS
BAVARIAN RANGERS E.V. IST DIE VERFASSUNG DES
FREISTAATES BAYERN UND DAS GRUNDGESETZ DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.
- (4) STANDORT
DES COUNTRY- UND WESTERNCLUBS BAVARIAN RANGERS
E.V. IST DIE STADT TEUBLITZ IM LANDKREIS
SCHWANDORF (REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ)
- (7) DIE HIER NICHT ERWÄHNTEN ARTIKEL DER CLUBSATZUNG
UND DER GELÄNDEVERORDNUNG GELTEN SINNGEMÄSS
UND SIND AUCH FÜR PASSIVE MITGLIEDER BINDEND.
- (8) FÜR DIE PASSIVEN MITGLIEDER BESTEHT DIE MÖGLICH-
KEIT IM VEREIN AKTIVE MITGLIEDER ZU WERDEN.

HIERBEI GELTEN DIE BEDINGUNGEN DES ARTIKELS 7
DER CLUBSATZUNG, MIT AUSNAHME DES ABSATZES 3.

ES WIRD HIER KEIN AUFNAHMEBEITRAG ERHOBEN.

PETER DOBMEIER
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER

ALBERT MESSMANN
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
07.09.1984

ARTIKEL 13: PASSIVE MITGLIEDER

- (1) AB 01. SEPTEMBER 1984 IST ES DEM VEREIN MÖGLICH, SOGENANNT "PASSIVE MITGLIEDER" AUFZUNEHMEN.
- (2) PASSIVE MITGLIEDER KÖNNEN IM GEGENSATZ ZU DEN AKTIVEN CLUBMITGLIEDERN VON DER VORSTANDSCHAFT NICHT ZU ARBEITSLEISTUNGEN HERANGEZOGEN WERDEN.

EBENSO SIND SIE NICHT VERPFLICHTET, SICH BEI NICHT-ERSCHEINEN AUF CLUBVERSAMMLUNGEN ZU ENTSCULDIGEN.
- (3) DIE AUFNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DIE PASSIVEN MITGLIEDER SIND DIE GLEICHEN WIE FÜR DIE AKTIVEN MITGLIEDER. DIE ARTIKEL 7 UND 12 GELTEN SINNGEMÄSS.
- (4) DIE PASSIVEN MITGLIEDER SIND FÜR DIE GESCHÄFTSMÄSSIGEN SOWIE FÜR DIE EHRENÄMTER DES VEREINS NICHT WÄHLBAR (SIE HABEN KEIN PASSIVES WAHLRECHT).
- (5) PASSIVE MITGLIEDER SIND FÜR ALLE ÄMTER DES VEREINS WAHLBERECHTIGT (AKTIVES WAHLRECHT).
- (6) PASSIVE MITGLIEDER SIND IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOLL STIMMBERECHTIGT. DAVON AUSGENOMMEN SIND ABSTIMMUNGEN ÜBER ARBEITSEINSÄTZE ODER ÄHNLICHES.



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
29.08.1988

ARTIKEL 2: VERTRETUNG DES CLUBS

- (1) DIE GESCHÄFTE UND INTERESSEN DES COUNTRY- UND WESTERNCLUBS BAVARIAN RANGERS E.V. WERDEN DURCH EINEN GEWÄHLTEN
1. VORSTAND
UND EINEN GEWÄHLTEN
2. VORSTAND
VERTRETEN.
- (2) WEITERHIN SIND FÜR DIE VORSTANDSCHAFT EIN SCHRIFTFÜHRER UND EIN 1. UND EIN 2. KASSIER ZU WÄHLEN, DIE DIE BEIDEN VORSTÄNDE BEI IHRER ARBEIT UNTERSTÜTZEN.
- (3) DIE BEIDEN VORSTÄNDE BZW. DIE VORSTANDSCHAFT IST / SIND BERECHTIGT, KURZFRISTIGE ENTSCHEIDUNGEN FÜR DEN CLUB ZU TREFFEN. SIE SIND JEDOCH DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GEGENÜBER VERANTWORTLICH.
- (4) EBENSO SIND ZWEI KASSENREVISOREN ZU WÄHLEN, DIE DIE CLUBKASSE MINDESTENS EINMAL IM JAHR ZU ÜBERPRÜFEN HABEN.
- (5) ALLE IN ARTIKEL 2, ABSATZ 1, 2 UND 4 GENANNTEN PERSONEN MÜSSEN ALLE 4 JAHRE NEU GEWÄHLT WERDEN. (SIEHE HIERZU ARTIKEL 3 DER CLUBSATZUNG)

ALBERT MESSMANN
1. VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
29.08.1988



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.

ARTIKEL 3: WÄHLEN DER VORSTANDSCHAFT

- (1) BEI VORSTANDSCHAFTSWÄHLEN MUSS EIN WÄHLAUSSCHUSS GEBILDET WERDEN, DER DIE WÄHLEN DURCHFÜHRT.
- (2) WÄHLBERECHTIGT SIND SÄMTLICHE MITGLIEDER DES CLUBS, SOFERN BEI IHNEN KEINE PROBEZEIT NACH ARTIKEL 7, ABSATZ 2, KEINE WÄHLSPERRZEIT ODER SONSTIGE HINDERUNGSGRÜNDE BESTEHEN.
- (3) WÄHLBAR SIND SÄMTLICHE CLUBMITGLIEDER, SOFERN KEINE SPERRE DES PASSIVEN WAHLRECHTS NACH ARTIKEL 3, ABSATZ 4 ODER SONSTIGE HINDERUNGSGRÜNDE BESTEHEN.
- (4) NEUAUFNAHMEN SIND ERST NACH 12 MONATEN MITGLIEDERSCHAFT IM CLUB WÄHLBAR (WÄHLSPERRE).
- (5) GEWÄHLT IST, WER BEI DER STIMMENAUSZÄHLUNG DIE EINFACHE MEHRHEIT HAT.
- (6) SOLLTE BEI DEN WÄHLEN EIN VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 3, ABSÄTZE 1,2,3 ODER 4 FESTGESTELLT WERDEN, MUSS DIE WAHL FÜR UNGÜLTIG ERKLÄRT UND NEU DURCHFÜHRT WERDEN. DAFÜR ZU SORGEN IST PFLICHT DES LEITERS DES WÄHLAUSSCHUSSES.

- (5) BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE ARTIKEL DER CLUBSATZUNG ODER VERORDNUNGEN DES VEREINS (Z.B. GELÄNDEVERORDNUNG) IST ES MÖGLICH, DAS BETREFFENDE MITGLIED DURCH BESCHLUSS DES CLUBGERICHTS AUS DEM VEREIN AUSZUSCHLIESSEN.

DIE ENTSCHEIDUNG BEHÄLT SICH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOR.

PETER DOBMEIER
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
04.09.1983



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.

ARTIKEL 12: ENDEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) DIE MITGLIEDSCHAFT ENDET DURCH:
 - A) AUSTRIIT
 - B) STREICHEN AUS DER MITGLIEDSLISTE
 - C) AUSSCHLUSS
- (2) JEDES MITGLIED KANN JEDERZEIT, OHNE ANGABE VON GRÜNDEN AUS DEM VEREIN AUSTRETEN. DIE KÜNDIGUNG KANN MONATLICH ERFOLGEN.
- (3) DIESER AUSTRIIT HAT SCHRIFTLICH ZU ERFOLGEN.
- (4) DIE BEITRÄGE FÜR ANGEFANGENE KALENDERMONATE SIND VOLL DEM VEREIN ZU ERSTATTEN.
- (5) EIN MITGLIED KANN DURCH BESCHLUSS DES CLUBGERICHTS AUS DER MITGLIEDSLISTE GESTRICHEN WERDEN, SOFERN ES DIE CLUBBEITRÄGE AUS EIGENEM VER-SCHULDEN MINDESTENS DREI KALENDERMONATE LANG NICHT BEZAHLT HAT.

DIE ENTSCHEIDUNG BEHÄLT SICH DIE MITGLIEDERVER-SAMMLUNG VOR.

- (7) VOR DER WAHL DER NEUEN VORSTANDSCHAFT MUSS DER LEITER DES WÄHLAUSSCHUSSES DIE ALTE VORSTAND-SCHAFT ENTPFLICHTEN UND ENTLASTEN.
- (8) VORSTANDSCHAFTSWÄHLEN WERDEN ALLE 4 JAHRE NEU IN DER JEWEILIGEN JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DURCHFÜHRT, DIE AUSDRÜCKLICH DAFÜR EINBERUFEN WIRD.
- (9) DIE EINBERUFUNG DIESER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN ERFOLGT MIT EINER FRIST VON 5 TAGEN UNTER BEKANNTGABE DER TAGESORDNUNG SCHRIFTLICH ODER DURCH DIE BEKANNTGABE IN DER MITTELBÄYRISCHEN ZEITUNG.

ALBERT MESSMANN
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
24.09.1981

ARTIKEL 4: KONTROLLAUSSCHUSS, AUFSICHTSRAT

- (1) ALS KONTROLLORGAN DER VORSTANDSSCHAFT IST EIN AUFSICHTSRAT VORGESEHEN, DER AUS SÄMTLICHEN GRÜNDUNGSMITGLIEDERN (INSGESAMT 16) BESTEHT.
- (2) DER AUFSICHTSRAT HAT DAS RECHT UND DIE PFLICHT, VORSTANDSCHAFTSMITGLIEDER BEI SCHWEREN VERFEHLUNGEN IHRES AMTES ZU ENTHEBEN.
- (3) DER AUFSICHTSRAT HAT EINEN VORSITZENDEN ZU WÄHLEN.
- (4) MINDESTENS EIN MITGLIED DES AUFSICHTSRATES MUSS IN DER VORSTANDSSCHAFT SEIN.
- (5) DIESER ARTIKEL DARF AUCH VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG EBENSO WIE ARTIKEL 1 CLUBSATZUNG NICHT IM SINN VERÄNDERT ODER AUS DER SATZUNG GENOMMEN WERDEN.

PETER DOBMEIER
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
10.05.1981

ARTIKEL 11: SCHWEIGEPFLICHT

- (1) JEDES MITGLIED IST VERPFLICHTET, GEGENÜBER AUSSENSTEHENDEN ÜBER DIE SITZUNGSPUNKTE ZU SCHWEIGEN, WENN AUSSENSTEHENDE DIESES WISSEN GEGEN DEN CLUB VERWENDEN KÖNNEN.
- (2) BEI BESONDEREN FÄLLEN MUSS DER SITZUNGSLEITER AUF DIE GEHEIMHALTUNGSPFLICHT HINWEISEN.

PETER DOBMEIER
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
10.05.1981



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
16.06.2001

ARTIKEL 10: VEREINSSKANDALE

- (1) WER FÜR VEREINSSKANDALE SORGT, BEGEHT EIN SCHWERES VERGEHEN GEGEN DIE CLUBSATZUNG UND MUSS MIT AUSSCHLUSS RECHNEN.
- (2) ALS VEREINSSKANDALE WERDEN TATEN BEZEICHNET, DIE DEM ANSEHEN DES VEREINS STARK SCHADEN, ODER SCHWERE UNRUHEN IN DER ORDNUNG DES VEREINS HERVORRUFEN.
- (3) DIE ENTSCHEIDUNG OBLIEGT DEM CLUBGERICHT.

DIESE SEITE WURDE ABSICHTLICH LEER GELASSEN.

PETER DOBMEIER
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
29.08.1988



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.

ARTIKEL 5: MITGLIEDERVERSAMMLUNG (LEGISLATIVE)

- (1) SÄMTLICHE ENTSCHEIDUNGEN WERDEN BEI DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ENTSCHEIDEN.
- (2) SOLLTE DIE VORSTANDSCHAFT ODER EINZELNE MITGLIEDER DER VORSTANDSCHAFT EINE KURZFRISTIGE ENTSCHEIDUNG ZU TREFFEN HABEN, SO MUSS DIESE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG MITGETEILT UND BEGRÜNDET WERDEN.
- (3) IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG SIND SÄMTLICHE MITGLIEDER DES CLUBS STIMMBERECHTIGT, SOFERN KEINE PROBEZEITEN NACH ARTIKEL 7, ABSATZ 2, ODER IRGENDWELCHE SPERRZEITEN ODER SONSTIGE HINDERUNGSGRÜNDE BESTEHEN.
- (4) ÄNDERUNGEN AN DER CLUBSATZUNG DÜRFEN VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG NUR VORGENOMMEN WERDEN, WENN MINDESTENS 2/3 DER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER DES CLUBS ANWESEND SIND, UND AUCH DANN MUSS BEI DER ABSTIMMUNG EINE 3/4 MEHRHEIT DER ANWESENDEN GEGEBEN SEIN.
- (5) AUCH BEI 3/4 MEHRHEIT DÜRFEN GEWISSE ARTIKEL AUS DER CLUBSATZUNG NICHT IM SINN VERÄNDERT ODER AUS DER SATZUNG GESTRICHEN WERDEN. ZUR VERÄNDERUNG ODER STREICHUNG DIESER ARTIKEL IST DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG NUR BERECHTIGT, WENN IN EINER GESONDERTEN UMFRAGE ALLE CLUBMITGLIEDER MIT DER ÄNDERUNG EINVERSTANDEN SIND.

- (6) EIN STANDARD AUSWEIS IST DER SATZUNG BEIGEFÜGT. (BEIBLATT)
- (7) JEDER AUSWEIS TRÄGT EINE EIGENE NUMMER, Z.B. A/003/1981, WOBEI DER BUCHSTABE A FÜR MÄNNLICHE, DER BUCHSTABE B FÜR WEIBLICHE CLUBMITGLIEDER GILT.

DIE DREISTELLIGE ZAHL IST DIE NUMMER DES AUSGESTELLTEN AUSWEISES UND 1981 DAS GRÜNDUNGSJAHR DES CLUBS.
- (8) ES IST SO ZU HALTEN, DASS PAARE JEWEILS DIE GLEICHEN AUSWEISNUMMERN HABEN, ALSO Z.B. A/003/1981 UND B/003/1981.
- (9) EINE LISTE DER AUSGEBEBENEN AUSWEISE IST VOM HERSTELLER DER AUSWEISE ZU FÜHREN.

ANMERKUNG:
BEI SPÄTER EINGETRETENEN MITGLIEDERN STEHT STATT DEM GRÜNDUNGSJAHR (ABSATZ 7) DAS EINTRITTSJAHR DES JEWEILIGEN MITGLIEDES.

PETER DOBMEIER
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
10.05.1982



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.

ARTIKEL 9: CLUBAUSWEISE

- (1) JEDES MITGLIED DES COUNTRY- UND WESTERNCLUBS BAVARIAN RANGERS E.V. ERHÄLT EINEN CLUBAUSWEIS VOM CLUB, DER DIE UNTERSCHRIFT DES 1. ODER 2. VORSTANDES UND DEN CLUBSTEMPEL TRÄGT.
- (2) DAS AUSSEHEN DIESES AUSWEISES IST VORGESCHRIEBEN.
- (3) NICHT VORGESCHRIEBEN IST DIE FÄRBLICHE GESTALTUNG ODER DER TRÄGERGRUND (Z.B. KARTON, SPEZIALPAPIER USW.).
- (4) SCHRIFTARTEN- UND GRÖSSEN SOWIE AUSWEISGRÖSSE SIND VORGESCHRIEBEN.
- (5) DIE AUSWEISE SIND ZUSAMMENGEFALTET.

AUF DER VORDERSEITE STEHT
BAVARIAN RANGERS, COUNTRY- UND WESTERNCLUB, CLUBAUSWEIS

AUF DER RÜCKSEITE SIND NAME DES MITGLIEDES, UNTERSCHRIFT DES VORSTANDES UND CLUBSTEMPEL.

AUF DEN INNENSEITEN BEFINDET SICH DIE AUSWEISNUMMER.

EBENFALLS IST PLATZ FÜR VERSCHIEDENE DATEN, DIE JEDOCH NUR VOM HERSTELLER EINGETRAGEN WERDEN DÜRFEN.

- (5) DIE IN ARTIKEL 5, ABSATZ 5 GENANNTRE REGELUNG BEZIEHT SICH IN ERSTER LINIE AUF ARTIKEL 1 DER CLUBSATZUNG. WEITERHIN SCHLIESST ER ALLE ARTIKEL EIN, DIE GESONDERT IN EINEM ABSATZ DES BETREFFENDEN ARTIKELS GENANNT SIND.

ALBERT MESSMANN
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
03.10.1996



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
16.06.2001

ARTIKEL 6: GEBÜHREN, KASSENBERECHTIGUNG

- (1) DER MONATLICHE CLUBBEITRAG BETRÄGT PRO MITGLIED 10,-- DM.
- (2) - ERSATZLOS GESTRICHEN -
- (3) SOLLTEN DIESE PAARE KINDER MIT IN DEN CLUB BRINGEN, SO SIND DIESE BIS ZU EINEM ALTER VON EINSCHLIESSLICH 14 JAHREN BEITRAGSFREI.

BIS ZU EINEM ALTER VON 17 JAHREN HABEN DIE ELTERN PRO KIND EINEN SATZ VON 5,-- DM ZU ZAHLEN.

AB DEM 18. LEBENSJAHR MUSS DAS KIND (DIE BETREFFENDE PERSON) ALS EIGENES MITGLIED IN DEN CLUB BEITRETEN.
- (4) ARTIKEL 6, ABSATZ 3 GILT NUR FÜR LEIBLICHE ODER ADOPTIERTE KINDER VON MITGLIEDERN. AUSNAHME-REGELUNGEN MÜSSEN VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ENTSCHEIDEN WERDEN.
- (5) BEI PERSONEN (DEN KINDERN), DIE ARTIKEL 6, ABSATZ 3 IN ANSPRUCH GENOMMEN HABEN, ENTFÄLLT DIE NACH ARTIKEL 7, ABSATZ 3 GEFORDERTE REGELUNG (AUFNAHMEGEBÜHR). DIESE PERSONEN MÜSSEN JEDOCH MINDESTENS 1 JAHR NACH ARTIKEL 6, ABSATZ 3 ZU DER CLUBGEMEINSCHAFT GEHÖREN.

DIESE SEITE WURDE ABSICHTLICH LEER GELASSEN.



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
03.10.1996



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.

ARTIKEL 8: BEKLEIDUNG, VERSAMMLUNGEN

- DER ARTIKEL WÜRDE ERSATZLOS GESTRICHEN -

- (6) DIE PERSONEN (DIE KINDER), DIE NACH ARTIKEL 6, ABSATZ 3 ZU DER CLUBGEMEINSCHAFT GEHÖREN, SIND JEDOCH KEINE MITGLIEDER. DAHER ENTFALLEN AUCH ALLE RECHTE UND PFLICHTEN VON CLUBMITGLIEDERN.
- (7) ZUR KONTOFÜHRUNG WIRD EIN CLUBKONTO ANGELEGT.
GEBÜHREN WERDEN VON JEDEM MITGLIED PER EINZUGS-ERMÄCHTIGUNG ABGEBUCHT. DIESES KONTO BESTEHT AUF DER RAIFFEISSENKASSE KATZDORF.
- (8) KONTOBERECHTIGT SIND DER 1. UND DER 2.KASSIER UND DER 1. UND DER 2.VORSTAND.
- (9) GEBÜHREN WERDEN AB 01.10.1981 ERHOBEN.

HERBERT SEIDEL
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER

HERBERT SEIDEL
1.VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.
03.10.1996



CLUBSATZUNG
COUNTRY- UND WESTERNCLUB
BAVARIAN RANGERS E.V.

ARTIKEL 7: NEUAUFNAHMEN (AKTIVE MITGLIEDER)

- (1) AB 01.10.1981 KÖNNEN MITGLIEDER AUFGENOMMEN WERDEN.
- (2) BEI ALLEN NEUAUFNAHMEN MUSS MINDESTENS EINE PROBEZEIT VON 12 MONATEN (EINEM JAHR) GEGEBEN SEIN.
- (3) NEUMITGLIEDER MÜSSEN PRO PERSON EINE AUFNAHMEGEBÜHR VON 200,-- DM ENTRICHTEN.
- (4) NEUMITGLIEDER MÜSSEN EINEN AUFNAHMEANTRAG STELLEN.

WÄHREND DER PROBEZEIT KÖNNEN SIE DIESEN AUFNAHMEANTRAG JEDERZEIT ZURÜCKZIEHEN, ODER VOM CLUB ABGELEHNT WERDEN. IN DIESEM FALLE WIRD IHNEN DIE AUFNAHMEGEBÜHR RÜCKERSTATTET. DIESES GILT NICHT, WENN DIE BETREFFENDE PERSON EINEN SCHADEN VERURSACHT HAT.

- (5) NEUMITGLIEDER MÜSSEN MINDESTENS 18 JAHRE ALT SEIN.
- (6) AUFNAHMEN WERDEN VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ENTSCHEIDEN.

- (7) NEUMITGLIEDER MÜSSEN DEM VEREIN BEI DER AUFNAHME EIN POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS VORLEGEN.
- (8) SOLLTE BEI PAAREN EIN PARTNER CLUBMITGLIED SEIN UND DER ANDERE PARTNER DEM CLUB BEITRETEN WOLLEN, SO HAT LETZTERER ALS AUFNAHMEGEBÜHR NUR EINEN BEITRAG VON 150,-- DM ZU BEGLEICHEN.

DIESE VERGÜNSTIGUNG KANN JEWEILS NUR EINMAL IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN.

HERBERT SEIDEL
1. VORSTAND

GERHARD MESSMANN
VERFASSER